

Christliche Kirche. Wenn die Gemeinthe oben beschriebet ist, so mag ein Prediger nicht die Kirchen-  
pflicht zur Abweisung dieses Pflichten entgelten werden.

§ 5. Alle die mit dem Namen eines Predigers verbunden sind, sind verpflichtet zu sein, die Pflichten zu erfüllen, die ihnen obliegen, und die Pflichten zu erfüllen, die ihnen obliegen.

§ 6. Jede Kirche, die ein Kirchenrecht hat, soll durch die Kirchensynode, welche die Gemeinthe, gemeinlich durch die Synode (Synode) beschickt werden; und jede Kirche soll durch die Synode beschickt werden, die durch die Synode beschickt werden.

Cap IV Von der Berufung eines Predigers

§ 1. Wenn die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt ist, so soll die Berufung eines Predigers durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 2. Wenn die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt ist, so soll die Berufung eines Predigers durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 3. Die Berufung eines Predigers soll durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

Cap V Disciplin der Gemeinthe.

§ 1. Die Disciplin der Gemeinthe soll durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 2. Die Disciplin der Gemeinthe soll durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 3. Die Disciplin der Gemeinthe soll durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 4. Die Disciplin der Gemeinthe soll durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 5. Die Disciplin der Gemeinthe soll durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 6. Die Disciplin der Gemeinthe soll durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 6. Die in diesen Kirchenordnungen enthaltenen Bestimmungen sollen durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 7. Die in diesen Kirchenordnungen enthaltenen Bestimmungen sollen durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 8. Die in diesen Kirchenordnungen enthaltenen Bestimmungen sollen durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 9. Die in diesen Kirchenordnungen enthaltenen Bestimmungen sollen durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 10. Die in diesen Kirchenordnungen enthaltenen Bestimmungen sollen durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 11. Die in diesen Kirchenordnungen enthaltenen Bestimmungen sollen durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

Cap VI Von den Kirchenordnungen und Gesetzen der Synode.

§ 1. Die Kirchenordnungen und Gesetze der Synode sollen durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 2. Die Kirchenordnungen und Gesetze der Synode sollen durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.

§ 3. Die Kirchenordnungen und Gesetze der Synode sollen durch die Gemeinthe, oder Kirchensynode, beschickt werden.